

TOP 7 – Antrag 1

Antrag des Präsidiums und des Seglerrates

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2024 möge nachfolgende Änderungen des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

Aktuelles DSV-Grundgesetz	Änderungen für Seglertag 2024
§ 6 Seglertag	§ 6 Seglertag
....
<p>(XII)</p> <p>Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit den Stellungnahmen des Präsidiums und des Seglerrates spätestens eineinhalb Monate nach Ablauf der Antragsfrist mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p>	<p>(XII)</p> <p>Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit den Stellungnahmen des Präsidiums und des Seglerrates spätestens eineinhalb Monate nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 1 Abs. (VII).</p>
<p>(XIII)</p> <p>Innerhalb der Frist und in der Form des Absatzes (XII) teilt das Präsidium den Mitgliedern seinen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsvorschlag, die Beitragsvorschläge, die Berichte und Anträge der Kassenprüfer, den gemäß Jugendordnung gewählten Jugendobmann und die Tagesordnung mit. Der Seglerrat legt seinen Tätigkeitsbericht vor.</p>	<p>(XIII)</p> <p>Innerhalb der Frist und in der Form des Absatzes (XII) teilt das Präsidium den Mitgliedern seinen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsvorschlag, die Beitragsvorschläge, die Berichte und Anträge der Kassenprüfer, den gemäß Jugendordnung gewählten Jugendobmann und die Tagesordnung mit. Der Seglerrat legt seinen Tätigkeitsbericht vor.</p>
.....

Begründung:

Gemäß § 6 (XII) DSV-Grundgesetz müssen den Mitgliedern die Anträge an den ST mit den Stellungnahmen von Präsidium und Seglerrat fristgemäß **in Textform mitgeteilt** werden. Gleiches gilt für alle weiteren Unterlagen zum Seglertag gemäß § 6 (XIII).

Da dies naturgemäß viele Unterlagen mit entsprechend großen Dateimengen sind, macht der elektronische Versand erfahrungsgemäß erheblichen zusätzlichen Aufwand und birgt Fehlerquellen, die im schlimmsten Fall zu Einberufungsfehlern und Beschlussanfechtungen führen können.

Einfacher, kostengünstiger und rechtssicherer wäre es, alle Unterlagen auf der Homepage zum Download einzustellen und die Mitglieder hierüber per Alert-Mail zu unterrichten, analog zu den „Offiziellen Mitteilungen“ gemäß § 1 (VII) DSV-Grundgesetz. Dieses Verfahren erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an die Textform gemäß § 6 (XII).

Daher sollte die Form der Mitteilung aller Unterlagen in § 6 (XII) an die Form der Mitteilung von Bekanntmachungen gemäß § 1 (VII) angeglichen werden.